

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
3-1053/119/59

Dresden, 21. Juni 2021

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Carsten Hütter und Sebastian Wip-  
pel (AfD)**

**Drs.-Nr.: 7/6597**

**Thema: Demonstrationsgeschehen auf Anti-Corona-Maßnahmen  
Demonstrationen und Gegendemonstrationen am 13.03.2021  
in Dresden, Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr.: 7 / 5850**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„In der Antwort auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr.: 7 / 5850 führt die Staatsregierung aus, dass es keine Spontanversammlungen gegeben hätte. Die Personengruppe um das Gelände von ‚Es reicht- 1 Jahr Lockdown ist genug‘ sei eine ‚Ansammlung‘ gewesen und keiner Versammlung zugerechnet worden. In der Anlage unter ‚Hinweise zur tatsächlichen Durchführung‘ wird angegeben, dass sich zwei Protestzüge gebildet haben.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Auf welcher Grundlage basiert die Auffassung der Staatsregierung, dass es sich bei den „Protestzügen“ um keine Versammlung gehandelt habe?**

Gemäß § 1 Absatz 3, Satz 2 Sächsisches Versammlungsgesetz (SächsVersG) ist ein Aufzug „eine sich fortbewegende Versammlung“. Eine anderslautende Auffassung vertritt die Staatsregierung nicht. Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/5850, dritter Absatz, verwiesen.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanhbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnli-  
nien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-  
Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 2:**

**Ist es zutreffend, dass sich aus der stationären Versammlung (nach Wortlaut der Antwort lediglich "Ansammlung" um das Gelände von "Es reicht- 1 Jahr Lock-down ist genug") mindestens ein Protestzug (Aufzug) entwickelt hat, nachdem die Teilnehmer durch Abdrängen mittels unmittelbaren Zwanges in Richtung Magdeburger Straße/ Yenizde in Bewegung gesetzt worden sind?**

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Frage 2 und auf die lfd. Nummern 1. bis 3. der Anlage zur Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/5850 verwiesen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die polizeilichen Maßnahmen die Zielrichtung verfolgten, die Menschenmenge aufzulösen und die Personen zunächst zum eigenverantwortlichen Entfernen von dem Ort anzuhalten. Die tatsächlichen Voraussetzungen dafür waren gegeben. Die Aufzüge sind insofern keine Konsequenz des polizeilichen Handelns gewesen.

**Frage 3:**

**Wann wurden die Versammlungen/Aufzüge "Altmarkt/ Seestraße" und "Magdeburger Straße" zeitlich genau verboten und beendet und wann wurden die Teilnehmer zum Verlassen der Versammlung/Aufzüge aufgefordert?**

Es wird auf die zusammenfassende Antwort der Staatsregierung auf die Fragen 1 und 5 sowie auf die Antwort auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage Drs.-Nr. 7/5850 verwiesen.

Aufgrund der Nachfrage der Abgeordneten wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die in Rede stehenden Aufzüge den angezeigten und verbotenen Versammlungen der Initiative „Querdenken“ als sogenannte Ersatzveranstaltungen zugeordnet wurden. Diese waren, wie bereits in der Anlage zur Antwort der Staatsregierung auf die Kleine Anfrage Drs.-Nr. 7/5850 (lfd. Nummern 1. bis 3.) mitgeteilt, am 10. März 2021 verboten worden. Die Verbotsverfügung der Stadtverwaltung Dresden war zudem verwaltungsgerichtlich bestätigt worden. Dieses Verbot galt somit auch für die fragegegenständlichen Aufzüge. Mithin hat es sich dabei auch nicht um Spontanversammlungen im Sinne des § 14 Absatz 4 SächsVersG gehandelt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöllner